Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4330**

17. Wahlperiode 20. 12. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4110 –

Auswahl der an den Europäischen Auswärtigen Dienst entsandten deutschen Diplomatinnen und Diplomaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) soll sich zu einem Drittel aus Angehörigen der nationalen diplomatischen Dienste zusammensetzen. Die Auswahl dieser Diplomatinnen und Diplomaten und deren Vorbereitung haben daher direkten Einfluss auf die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Effektivität des EAD. Die Vorgaben und Richtlinien nach denen die Auswahl getroffen und die Vorbereitung vorgenommen wird, sind daher von zentraler Bedeutung.

1. Können sich Angehörige des deutschen diplomatischen Dienstes auf eigene Initiative für den EAD bewerben oder schlägt das Auswärtige Amt Kandidaten für den EAD vor?

Das Auswärtige Amt schlägt die Kandidaten für den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) vor.

2. Können sich Interessenten des deutschen diplomatischen Dienstes direkt beim EAD bewerben oder müssen sie sich zunächst einem internen Auswahlverfahren im Auswärtigen Amt stellen?

Das Auswärtige Amt schreibt zu besetzende Stellen intern aus und wählt dann bis zu zwei Kandidaten pro Stelle aus.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 16. Dezember 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Nach welchen Verfahren läuft eine Vorauswahl der deutschen Kandidatinnen und Kandidaten für den EAD ab, falls diese vorgesehen ist?

   Existieren Kriterien für die Auswahl, und wenn ja, welche?

Die Personalabteilung sucht die Bewerber aus, die das jeweilige Anforderungsprofil am besten erfüllen.

4. Setzt das Auswärtige Amt Anreize für eine Bewerbung von Angehörigen des deutschen diplomatischen Dienstes beim EAD?

   Wenn ja, welche?

Gemäß § 33 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung sind erfolgreich absolvierte Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen Einrichtung bei der Beförderungsauswahl besonders zu berücksichtigen. Verwendungen beim EAD werden in das individuelle Laufbahnkonzept integriert.

5. Gibt es Pläne, dass sich Angehörige aus anderen Bundesministerien oder Einrichtungen als dem Auswärtigen Amt für eine Stelle beim EAD bewerben können?

   Welche Voraussetzungen müssen diese Kandidatinnen und Kandidaten von deutscher Seite erfüllen, um sich beim EAD bewerben zu können?

   Welche von europäischer Seite?

Ja. Erste Kandidaturen aus anderen Ressorts wurden bereits in Brüssel eingereicht. Alle Kandidaten müssen die von der EU in der jeweiligen Stellenausschreibung vorgegebenen Kriterien erfüllen, insbesondere Berufserfahrung, eine in der Regel zwei- bis dreijährige Erfahrung im nationalen diplomatischen Dienst sowie Sprachkenntnisse.

6. Welche besonderen Anforderungen und Qualifikationen müssen die deutschen Kandidatinnen und Kandidaten für den EAD erfüllen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Werden Personen, die von der Bundesregierung an den EAD entsandt werden, im Vorfeld in Deutschland speziell vorbereitet?

   Falls ja, was umfasst diese Vorbereitung, und durch wen oder welche Organisation wird sie ausgeführt?

Das Auswärtige Amt unterstützt die Kandidaten bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und bei der Vorbereitung auf das Auswahlverfahren. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt eine fachspezifische Postenvorbereitung.

8. Für welchen Zeitraum werden deutsche Bedienstete dem EAD zur Verfügung gestellt?

Die bisherigen Ausschreibungen für den EAD sehen eine Vertragslaufzeit von vier Jahren vor.

9. Unter welchen Umständen ist eine Verlängerung der Entsendung eines Angehörigen des deutschen diplomatischen Dienstes im EAD möglich?

   Hat das Auswärtige Amt die Möglichkeit, eine Verlängerung zu blockieren, obwohl sie von dem Bediensteten und dem EAD befürwortet wird?

Die ersten Vertragsentwürfe für den EAD sehen keine Verlängerungsoption vor. Grundsätzlich ist eine Verlängerung denkbar, wenn dies seitens des EAD, des Betroffenen und des entsendenden Ressorts gewünscht wird.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die an den EAD delegierten Diplomatinnen und Diplomaten durch Neueinstellungen zu ersetzen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Neubesetzungen durch Entsendungen an den EAD frei werdender Planstellen sind nach § 16 des Haushaltsgesetzes grundsätzlich möglich. Ob Neubesetzungen der Planstellen vorgenommen werden, kann erst entschieden werden, wenn der Umfang der Entsendungen an den EAD und deren Verteilung auf die Ressorts feststeht.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung Personen einzustellen, um diese direkt dem EAD zur Verfügung zu stellen?

Nein.

12. Liegt ein Konzept vor, das die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem EAD auf eine strategische Grundlage stellt, so dass langfristige Kooperationsformen und gegebenenfalls Einspareffekte erzielt werden können?

Die Bundesregierung evaluiert derzeit den Rahmen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem EAD. Dabei werden auch langfristige Kooperationsformen und gegebenenfalls Einspareffekte geprüft.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333